

Statuten der HUBER+SUHNER AG

April 2014

Inhaltsverzeichnis

I	Firma, Sitz, und Zweck	4
II	Aktienkapital	4
A	Bucheffekten	5
B	Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems	5
III	Organisation der Gesellschaft	6
A	Generalversammlung	6
B	Verwaltungsrat	8
C	Revisionsstelle	9
IV	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	10
V	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung	10
VI	Mandate ausserhalb des Konzerns	12
VII	Verträge, auf welchen Vergütungen basieren	12
VIII	Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverwendung	13
IX	Auflösung und Liquidation	13
X	Bekanntmachungen und Mitteilungen	13

I Firma, Sitz, und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Huber+Suhner AG, Huber+Suhner SA, Huber+Suhner Ltd besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herisau.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung, die Fabrikation und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere von Kabeln, Bauteilen und Systemen, insbesondere in den Bereichen Energie- und Signalübertragung, Nachrichtenübermittlung und Werkstofftechnik und die Beteiligung an ähnlichen oder sonstigen Gesellschaften im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten oder veräussern.

II Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5 050 000 und ist eingeteilt in 20 200 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Namenaktionäre sowie die Nutzniesser mit Stimmrecht mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser mit Stimmrecht nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 5

Der Verwaltungsrat nimmt die Eintragung in das Aktienbuch vor. Er kann die Eintragung als Namenaktionär mit Stimmrecht verweigern:

1. wenn der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien auf sich vereinigen würde
2. soweit und solange die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft nach den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen
3. wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche zum Zweck der Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.

Die Eintragungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien infolge Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht verweigert werden.

Art. 6

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

A. Bucheffekten

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht).

B. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems (Heim- / Emittentenverwahrung)

Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Globalurkunden (Wertpapiere) und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut worden sind (Konzernleitung)
4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und ergänzend schriftlich oder auf Nachfrage eines Namensaktionärs oder Nutzniessers elektronisch an alle im Aktienbuch eingetragenen Namensaktionäre und Nutzniesser.

Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens Aktien im Nennwerte von CHF 50 000 vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 60 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Stellvertretung an der Generalversammlung ist mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere natürliche oder juristische Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, möglich.

Hat ein Aktionär die Stellvertretung für einen anderen Aktionär übernommen, so kann er für eigene und vertretene Aktien zusammen nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen. Stellvertreter, die nicht Aktionäre sind, können nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten. Dabei gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person. Die Beschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Erleichterung oder die Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkungen für Namenaktien
2. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
3. die Auflösung der Gesellschaft.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Stimmen verfügen, Schriftlichkeit verlangen. Die elektronische Abstimmung ist der Schriftlichkeit gleichgesetzt.

B. Verwaltungsrat

(i) Der Gesamt-Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Es stehen ihm die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Bestimmung der Vergütungspolitik und Erstellung des Vergütungsberichtes
7. Erstellung des Konzernberichtes, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
11. Vorschlag eines zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich und einzeln gewählt. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen und bestimmt einen Sekretär, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht.

Art. 16

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und seine Geschäftstätigkeit in einem Organisationsreglement.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

(ii) Nominations- und Vergütungsausschuss

Art. 18

Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden jährlich und einzeln von der Generalversammlung gewählt. Das Amt der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
2. Beratung der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung und Antragstellung an den Verwaltungsrat
3. Vorbereitung des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats
4. Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung
5. Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen durch den Verwaltungsrat oder andere Organe gemäss den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Nominierung, Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

Art. 20

Detaillierte Bestimmungen über Zuständigkeit, Aufgaben, Arbeitsweise und Berichterstattung des Nominations- und Vergütungsausschusses werden in einem eigenen Reglement festgelegt, welches einen Anhang zum Organisationsreglement bildet.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Das Amt der Revisionsstelle endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

V Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 23

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. Die maximale fixe Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
2. Die maximale in Form von Aktien auszuzahlende Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Dauer des einjährigen am Abschluss der Generalversammlung ablaufenden Verwaltungsratsmandates
3. Die maximale fixe Gesamtvergütung der Konzernleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres
4. Die variable Gesamtvergütung der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden Gesamtbetrag oder mehrere Teilbeträge festlegen und diese der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten oder eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 24

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung in bar und aus einer langfristig ausgerichteten Prämie in Form einer festen Anzahl von Aktien. Die Mitgliedschaft an Ausschüsse berechtigt zu einer zusätzlichen fixen Vergütung.

Art. 25

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung in bar und einer variablen Vergütung. Die variable Vergütung besteht aus verschiedenen Elementen, namentlich aus einer in bar bezahlten erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung (Bonus) und einer langfristig ausgerichteten Prämie in der Form von Aktien.

Art. 26

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung (Bonus) der Mitglieder der Konzernleitung fest:

1. Der Betrag des Bonus hängt von der Erreichung der jährlich im Voraus definierten, gewichteten Ziele (Konzernziele betreffend Unternehmenserfolg und individuelle Ziele) ab
2. Ein Ziel-Bonus wird jährlich festgelegt
3. Bei Nichterreichen der Ziele kann der Bonus bis auf null sinken, bei deutlichem Übertreffen aller Ziele kann der Bonus den Zielbonus übersteigen
4. Der Bonus wird in bar entrichtet.

Art. 27

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze fest, wie viele Aktien der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung zugeteilt werden:

1. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Anzahl Aktien, die leistungs- und erfolgsunabhängig ist
2. Eine Anzahl von Zielaktien wird für die Mitglieder der Konzernleitung jährlich festgelegt
3. Die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung wird anhand der Erreichung von festgelegten Faktoren bestimmt. Bei Überschreitung der Ziele kann die Anzahl der zugeteilten Aktien die Zielaktien übersteigen
4. Die Aktien unterliegen minimalen Haltefristen, wobei diese bei einem Kontrollwechsel sowie bei Invalidität, Tod und Liquidation der Gesellschaft dahinfallen können
5. Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs abgestellt
6. Die Deckung von Aktienplänen kann durch genehmigtes oder bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

Art. 28

Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Konzernleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden, zusätzliche fixe Vergütungen genehmigen. In diesem Fall darf der Totalbetrag der genehmigten fixen Vergütungen für Konzernleitungsmitglieder um maximal 20 %, bzw. im Fall der Neuwahl des Vorsitzenden der Konzernleitung/CEO um 40 %, pro neues Konzernleitungsmitglied erhöht werden.

Art. 29

Werden Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ausbezahlt für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandats als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, so sind diese Vergütungen auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

VI Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 30

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu 5 und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 3 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ferner bis zu 20 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten (ausser Stiftungen und Vereinen) sowie maximal 10 Mandate als Mitglied der obersten Leitung von Stiftungen und Vereinen innehaben. Ein Mitglied der Konzernleitung darf bis zu 5 Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von nicht-börsenkotierten Rechtseinheiten (ausser Stiftungen und Vereinen) sowie maximal 5 Mandate als Mitglied der obersten Leitung von Stiftungen und Vereinen innehaben. Generell darf die Übernahme von Mandate das Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat bzw. Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb des Konzerns.

Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Konzerns, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei einer Rechtseinheit ausserhalb des Konzerns ausgeübt werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

Als Mandate im Sinnes dieses Artikels versteht man Mandate beziehungsweise Tätigkeiten als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

VII Verträge, auf welchen Vergütungen basieren

Art. 31

Die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung werden in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf maximal zwölf Monate. Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

VIII Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverwendung

Art. 32

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

IX Auflösung und Liquidation

Art. 33

Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes durchzuführen.

X Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 34

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

HUBER+SUHNER AG
Degersheimerstrasse 14
9100 Herisau
Schweiz
Tel. +41 71 353 41 11
Fax +41 71 353 4444

info@hubersuhner.com
hubersuhner.com

HUBER+SUHNER AG
Tumbelenstrasse 20
8830 Pfäffikon
Schweiz
Tel. +41 44 952 22 11
Fax +41 44 952 2424

HUBER+SUHNER ist nach EN 9100, ISO 9001, ISO 14001, ISO/TS 16949 und IRIS zertifiziert.

Hinweis

Die Angaben in diesem Dokument dienen ausschliesslich Informationszwecken.